



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN des JANE GOODALL INSTITUT - AUSTRIA für den Verkauf von Kunstwerken im Rahmen einer "Stillen Auktion" vom 22.08.2019 – 10.09.2019

I. Zweck

Das JANE GOODALL INSTITUT - AUSTRIA, in der Folge „JGI-A“ genannt, bietet Kunstwerke im Rahmen einer "Stillen Auktion" an.

II. Definition

Als stille Auktion bezeichnet man den Verkauf von Gegenständen durch eine an Kaufinteressenten gerichtete schriftliche Aufforderung zur Abgabe eines in ziffernmäßiger Höhe bestimmten Kaufanbots innerhalb der vom JGI-A bestimmten Frist, wobei die Bieter während dieser Frist keine Kenntnis über die Angebote der Mitbieter erlangen und der Kaufvertrag mit dem jeweils Meistbietenden abgeschlossen wird. Es handelt sich somit um keinen Verkauf im Rahmen einer öffentlichen Versteigerung.

Gegenstand der Versteigerung sind Kunstwerke, die im Anbotszeitraum im Ausstellungskatalog online auf der Website www.janegoodall.at und im Zuge der Veranstaltung „#BeJane – An evening with Jane, Goodall“, in Meins Rösthalle, Julius-Meisl-Gasse 3-7, 1160 Wien am Dienstag, 10. September 2019 ausgestellt sind und deren Verkauf gesetzlich zulässig ist.

Die stille Auktion beginnt am 22. August 2019 / 17.00 Uhr und endet am 10. September 2019 / 23.00 Uhr (= Ende der Auktionsfrist).

III. Wie funktioniert eine Stille Auktion?

- Die Gegenstände werden von den Künstlern beschrieben und vom JGI-A in einem Katalog zusammengefasst. Diese Beschreibung beruht auf der subjektiven Überzeugung der Künstler und stellt keine Zusicherung einer bestimmten Eigenschaft oder eines bestimmten Wertes dar. Für Angaben in diesem Zusammenhang wird vom JGI-A keine Haftung übernommen.
- Die Kunstwerke werden in einem Katalog und am Dienstag, 10. September 2019 in Meins Rösthalle zur Schau gestellt. Jeder Kaufinteressent erhält im Rahmen der Möglichkeiten die Gelegenheit, die Beschaffenheit und den Zustand der Kunstwerke zu überprüfen.
- Angebote unter dem Mindestgebot werden nicht berücksichtigt.
- Wird der Mindestpreis nicht erreicht, wird kein Zuschlag erteilt.
- Das jeweilige Gebot wird schriftlich auf dem eigens zur Verfügung gestellten Bieterformular erstattet und ist bis spätestens 10. September 2019 / 23.00 Uhr, per Email an art@janegoodall.at zu schicken bzw. in die dafür zur Verfügung stehende Box in Meins Rösthalle einzuwerfen.
- Eingereichte Gebote sind mit ihrer Unterschrift verbindlich und verpflichten zum Kauf bzw. zur Abnahme. Mit Abgabe des Gebots bestätigt der Bieter, dass er sich der Übereinstimmung mit der Beschreibung vergewissert hat.
- Der Vertragsabschluss erfolgt durch Annahme des jeweils höchsten Gebots (Meistbot). Der Meistbieter wird vom JGI-A schriftlich informiert.



- Gibt lediglich ein Bieter ein Gebot ab, erhält dieser den Zuschlag. Die Entscheidung über die Annahme des Gebots obliegt ausschließlich dem JGI-A. Dies gilt auch bei Meinungsverschiedenheiten, bei behaupteten Mehrfachangeboten, wenn ein Gebot übersehen wurde oder sonst unbeachtet blieb. Das JGI-A ist aus diesen Gründen berechtigt, einen schon erteilten Zuschlag binnen 3 Werktagen danach aufzuheben und den Gegenstand neuerlich auszubieten.
- Die Abholung der Gegenstände haben vom Bieter selbst auf eigene Gefahr und Kosten nach Vereinbarung zu erfolgen.

IV. Mit der Teilnahme an der "Stillen Auktion" werden folgende Bedingungen anerkannt:

1. Haftungsbeschränkung

1.1. Gewährleistungs- und/oder Garantieansprüche jedweder Art gegenüber dem JGI-A für die Kunstwerke, die in der "Stillen Auktion" versteigert werden, sind ausgeschlossen. Das JGI-A übernimmt insbesondere auch keine Haftung für eine bestimmte Eigenschaft oder einen bestimmten Wert oder Zustand der Kunstwerke. Das JGI-A übernimmt keine Haftung für die durch den Kauf oder durch den Gebrauch entstandenen Schäden an den Kunstwerken. Das JGI-A übernimmt keine Haftung für die Demontage der Güter.

1.2. Alle Verkäufe sind unwiderruflich. Umtausch oder Rückerstattung des Kaufpreises sind ausgeschlossen.

2. Versteigerungsbedingungen

Bei der "Stillen Auktion" handelt es sich um eine einmalige Verkaufsaktion. Bieter können nur in schriftlicher Form mitbieten. Es können somit keine persönlichen oder telefonischen Gebote abgegeben werden. Der Reinerlös der "Stillen Auktion" kommt den Projekten des JGI-A zu Gute.

3. Beschaffenheit, Gewährleistung

3.1. Die Kunstwerke können am 10. September 2019 in Meinsls Rösthalle vor Angebotslegung besichtigt werden. Sollte der Bieter kein Veranstaltungsticket haben, muss er sich mit dem JGI-A in Verbindung setzen und einen Besichtigungstermin vereinbaren. Sie werden in dem Zustand verkauft, in dem sie sich zum Zeitpunkt der Besichtigung befinden. Der Versteigerer übernimmt keine Haftung für Mängel bzw. mangelhaften Zustand der Kunstwerke. Siehe dazu auch Punkt IV.1.

3.2. Die Beschreibung der einzelnen Kunstwerke erfolgt nach bestem Wissen. Die nach bestem Wissen und Gewissen vorgenommenen Katalog- und Maßangaben sind keine vertraglichen Beschaffenheitsangaben oder Garantien im kaufrechtlichen Sinne. Auf Wunsch der Interessenten abgegebene Zustandsberichte enthalten keine vertraglich vereinbarten Beschaffenheitsangaben, sondern dienen nur der näheren Orientierung über den Zustand des Bildes nach Einschätzung des Versteigerers.

3.3. Die im Katalog des JGI-A befindlichen Abbildungen der Kunstwerke dienen dem Zweck, dem Interessenten eine Vorstellung vom Versteigerungsgut zu geben; sie sind weder Bestandteil der Beschaffenheitsvereinbarung noch eine Garantie für die Beschaffenheit.

3.4. Bei der Besichtigung ist größte Vorsicht zu empfehlen, da jeder Besucher für jeden von ihm verursachten Schaden in vollem Umfang des Startpreises haftet.



4. Durchführung, Gebote

4.1. Die Gebote für die Kunstwerke der "Stillen Auktion" müssen der Gültigkeit wegen bis zum Ende der Auktionsfrist am Dienstag, 10. September 2019 / 23.00 Uhr schriftlich erfolgen (d.h. persönliche Abgabe in die dafür vorgesehene Box in Meinsl Rösthalle) bzw. per Email (art@janegoodall.at) vorliegen und nach Maßgabe und Ermessen des JGI-A klar und vollständig sein. Siehe dazu oben Pkt. III.

4.2. Gebote per eMail gelten als nicht rechtsgültig eingereicht und werden ausgeschieden, es sei denn das Gebot ist als Scan-Dokument des offiziellen Gebotsblattes rechtsgültig unterfertigt angehängt.

5. Zuschlag

5.1. Der Zuschlag wird binnen sieben Werktagen nach dem Ende der Auktionsfrist erteilt. Den Zuschlag erhält das höchste Gebot und wird dem Meistbieter schriftlich mitgeteilt.

5.2. Der siegreiche Meistbietende, der den Zuschlag erhält (Käufer) haftet ab dem Zeitpunkt der Zuschlagserteilung für die vollständige und rechtzeitige Kaufpreiszahlung.

6. Kaufpreis und Zahlung

Jeder Bieter kauft in eigenem Namen und auf eigene Rechnung. Die Bezahlung hat innerhalb von sieben Werktagen ab Einlangen der Information über die Zuschlagserteilung, welcher die Rechnung beigelegt ist, zu erfolgen. Die Bezahlung erfolgt mittels Überweisung auf die Bankverbindung des JGI-A.

6.1.1. Das Eigentum geht erst nach erfolgter vollständiger Zahlung auf den Käufer über (siehe unten Pkt. 8).

6.2. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe des banküblichen Zinssatzes, mindestens jedoch in Höhe des gesetzlichen Verzugszinses berechnet.

6.3. Das JGI-A ist berechtigt, nach der zweiten Mahnung entweder eine Schadenspauschale in Form eines Säumniszuschlags von 3% der Gesamtforderung zu erheben, es sei denn der Käufer weist nach, dass ein Schaden nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist. Alternativ dazu ist das JGI-A berechtigt, Ersatz des konkret entstandenen Schadens zu verlangen. Dieser ist hierbei auch so zu berechnen, dass das Kunstwerk in einer weiteren Auktion mit einem nach pflichtgemäßem Ermessen des JGI-A bestimmten Limit erneut versteigert wird und der säumige Käufer für einen Mindererlös gegenüber der vorangegangenen Versteigerung und für die Kosten der wiederholten Versteigerung einschließlich Auslagen des JGI-A aufzukommen hat; auf einen Mehrerlös hat er in diesem Falle keinen Anspruch, und seine Rechte aus dem ihm vorher erteilten Zuschlag erlöschen mit dem neuen Zuschlag.

7. Gefahrenübergang/Demontage/Abholung

7.1. Die verkaufte Auktionsware muss spätestens fünf Tage ab Einlangen der Zuschlagsinformation vom Zuschlagsempfänger (Käufer) nach Vereinbarung abgeholt werden.

7.2. Die Abholung des Kaufgegenstandes erfolgt in Eigenleistung durch den Käufer und/oder auf Kosten und Risiko / Gefahr des Käufers.

7.3. Die Gefahr des zufälligen Untergangs, des Verlusts oder der Beschädigung des Kaufgegenstandes geht im Zeitpunkt der bedungenen Übergabe gem Pkt. 7.1 auf den Käufer über.

7.4. Für Auktionsware, die innerhalb der genannten Frist nicht abgeholt wird, berechnet die Versteigererin pro angefangene Woche eine Lagergebühr in Höhe von EUR 25,00. Mögliche Ausnahmen werden nur nach entsprechender schriftlicher Genehmigung erteilt. Der Versteigerer behält sich das Recht vor, zur Sicherung der Lagergebühren die Waren vier Wochen nach Ende der "Stillen Auktion" erneut zu versteigern. Sollte die angefallene Lagergebühr hierdurch nicht erzielt werden, so gehen entsprechende



Differenzen zu Lasten des Käufers. Ansprüche auf Schadenersatz im Zusammenhang mit der Einlagerung sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht auf grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten beruht.

8. Eigentumsvorbehalt

Die Auktionsware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des gesamten Kaufpreises einschließlich aller Zinsen, Gebühren, Kosten und Spesen im Eigentum des JGI-A.

9. Datenschutzbestimmungen

Der Bieter ist damit einverstanden, dass sein Name, seine Adresse, Email und Telefonnummer und Käufe für Zwecke der Durchführung und Abwicklung des Vertragsverhältnisses, sowie zum Zwecke der Information über zukünftige Angebote, elektronisch vom JGI-A gespeichert und verarbeitet werden. Personenbezogene Daten werden grundsätzlich nicht an Dritte weitergegeben.

10. Sonstige Bestimmungen

10.1. Die vorstehenden Bedingungen gelten sinngemäß auch für den Nachverkauf oder Freiverkauf von Auktionsgut.

10.2. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Wien.

10.3. Die Rechtsbeziehungen richten sich ausschließlich nach österreichischem Recht; das UN-Abkommen über Verträge des internationalen Warenkaufs (CISG) findet keine Anwendung.

10.4. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam sein, so bleiben die übrigen gleichwohl gültig.

10.5. Diese Bedingungen sowie die vorgenannten Verkaufsbedingungen sind Bestandteil jedes einzelnen Gebots und Bestandteil des Kaufvertrags. Abänderungen sind nur schriftlich gültig. Vertraglich maßgebend ist ausschließlich die deutsche Fassung dieser Bedingungen.